

► **Amtsleitung**

Bearbeiter: Dietmar Cupak

GZ: Cu-Kanalabgabenordnung

Admont, am 23. März 2017

Betreff:

Kanalabgabenordnung

Kanalabgabenordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Admont hat in seiner Sitzung vom 23. März 2017 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71/1955, in der Fassung LGBl. Nr. 149/2016 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Admont werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45 in der Fassung BGBl. Nr. 51/2012, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **€ 13,55**.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 18.750.342,00 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 4.092.786 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 14.657.556,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 81.125 lfm zugrunde.

Daher ergeben sich durchschnittliche Baukosten je Laufmeter von **€ 180,68**.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird 50% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird 10% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Benützungsgebühr gliedert sich in zwei Bereiche, nämlich der Grundgebühr und der variablen Benützungsgebühr.

(2a) **Grundgebühr:** Die Grundgebühr ist für jede Liegenschaft zu leisten und beträgt für jeden Anschluss **€ 60,00**.

(2b) **Variable Gebühr:** Die variable Gebühr richtet sich einerseits nach der Fläche der Liegenschaft und andererseits nach der verbrauchten Wassermenge.

Variable Gebühr nach der Fläche:

Die jährliche Kanalabgabe beträgt **€ 0,91** je m² Bruttogeschossfläche. Die Bruttogeschossfläche wird dabei gemäß § 4 Abs 1 Kanalabgabengesetz berechnet. Zusätzlich wird noch eine variable Gebühr nach dem Wasserverbrauch vorgeschrieben.

Kann der Wasserverbrauch jedoch nicht mittels geeichtem Zähler ermittelt werden, wird die Gebühr nach der Fläche stattdessen mit **€ 1,82** je m² Bruttogeschossfläche vorgeschrieben.

Variable Gebühr nach dem Wasserverbrauch:

Für alle Liegenschaften mit geeichtem Wasserzähler wird zusätzlich zur Gebühr nach der Fläche auch eine Benützungsgebühr nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter verbrauchtem Wasser: **€ 1,48**.

§ 5

Wertsicherung

Die im Paragraphen 4 angeführten Abwassergebühren sind gemäß § 71 Abs. 2a Steiermärkischer Gemeindeordnung 1967 wertgesichert. Das bedeutet, die Gebühr wird mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Jahres um jenes Ausmaß erhöht oder verringert, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle getretener Index im Zeitraum 01. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraumes verändert hat.

§ 6 Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 7 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 8 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die übergeleiteten Kanalabgabenordnungen der ursprünglichen Marktgemeinde Admont vom 14.12.2005, der ursprünglichen Gemeinde Hall vom 28.11.2012, der ursprünglichen Gemeinde Johnsbach vom 27.05.2000 sowie der ursprünglichen Gemeinde Weng im Gesäuse vom 14.09.2009 jeweils einschließlich der inzwischen beschlossenen Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


Hermann Watzl

Kundgemacht am: 24. März 2017
in allen Ortsteilen der Gemeinde
Abgenommen am: 11. April 2017